



VERFÜGUNG

vom 16. April 2004

Zürich. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit BDV Nr. ARV/921/2000 vom 20 Juli 2000 wurde die Nutzungsplanung der Stadt Zürich gemäss GRB Nr. 1815 und 1816 vom 24. November 1999 genehmigt. Dabei wurden die Sportplätze im Heerenschürli in Zürich Schwamendingen der Erholungszone E1 beziehungsweise E2 zugewiesen. Am 2. April 2003 beschloss der Gemeinderat der Stadt Zürich eine Änderung des Zonenplans. Gegen diesen Beschluss wurden zwei Rekurse erhoben. Diese wurden von der Baurekurskommission I mit Beschluss vom 23. Januar 2004 abgewiesen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Verwaltungsgerichts vom 23. März 2004 ist dieser Entscheid rechtskräftig. Laut Bestätigung des Bezirksrates Zürich vom 23. März 2004 wurde dort kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 29. März 2004 ersucht das Hochbaudepartement der Stadt Zürich um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage betrifft die Umzonung einer Fläche von 115 x 126 m von der Zone E2 in die Zone W5 mit Wohnanteil 0 % und die Umzonung eines Streifens von 30 x 155 m von der Zone E1 in die Zone W3 mit Wohnanteil 0%. Das Areal gehört zu den Sportplätzen im Heerenschürli. Mit der Umzonung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für die Erstellung einer Eissporthalle anstelle eines Allwetterfussballplatzes sowie für die entsprechende Zufahrt zur neuen Halle von der Überlandstrasse her.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die vom Gemeinderat der Stadt Zürich am 2. April 2003 festgesetzte Änderung des Zonenplans im Bereich der Sportanlagen Heerenschürli in Zürich Schwamendingen wird genehmigt.

- II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich (unter Beilage von sechs Zonenplanausschnitten), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 16. April 2004
040706/Obl/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

